



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Am 1. Januar 2009 ist das „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ in Kraft getreten. Es soll auf der Grundlage der Wirksamkeitsanalysen die Reform der aktiven Arbeitsmarktpolitik weiterentwickeln und ihre Instrumente neu ausrichten, damit Arbeitsuchende schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Hierzu wurden Änderungen an den Bestimmungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (**SGB III**) sowie des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (**SGB II**) vorgenommen.

Die **Schwerpunkte** der Neuregelung sind

- die Stärkung der Arbeitsvermittlung,
- die Weiterentwicklung wirksamer und
- die Abschaffung ineffizienter Arbeitsmarktinstrumente sowie
- die Neuordnung und Modifizierung der Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II.

Zur Umsetzung der Grundsätze der Arbeitsförderung soll die Bundesregierung mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) nunmehr **Rahmenziele** vereinbaren (§ 1 SGB III), die spätestens zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft werden müssen.

Stärkung der Arbeitsvermittlung

Künftig erhält jede Agentur für Arbeit ein **Vermittlungsbudget** (§ 45 SGB III - neu). Es soll einzelfallbezogene Hilfestellungen ermöglichen, um Arbeitslose und Arbeitsuchende beim (Wieder-) Einstieg in das Arbeitsleben flexibel, bedarfsgerecht und unbürokratisch fördern zu können. Mehrere bislang einzeln geregelte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wie Mobilitätshilfen (§ 54 SGB III - alt) und Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (§ 40 SGB III - alt) gehen in diesem Vermittlungsbudget auf.

Die **freie Förderung** (§ 10 SGB III), wonach die Agenturen für Arbeit bis zu 10% der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für zusätzliche Ermessensleistungen einsetzen können, gilt nun bis zum 31. Dezember 2009 weiter. Dadurch soll der Übergang zu den neu eingeführten Instrumenten erleichtert werden. Die freie Förderung ist im Rahmen der Wirkungsforschung (§ 282 SGB III) zu evaluieren.

Eingeführt werden auch neue **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (§ 46 SGB III - neu), die unterschiedliche Elemente des bisherigen Einzelinstrumentariums zur Verbesserung der Chancen auf dem Ersten Arbeitsmarkt (z.B. Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung usw.) und Aktivierungshilfen zusammenfassen. Zur Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie kann auch die Aufnahme einer Beschäftigung innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gefördert werden.

Um neue Handlungsansätze in der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu erschließen, wird der BA ein Budget in Höhe von 1% der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen enthaltenen Mittel als sog. „**Experimentiertopf**“ zur zeitlich begrenzten Erprobung innovativer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zur Verfügung gestellt (§ 421h SGB III). Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Weiterentwicklung wirksamer Arbeitsmarktinstrumente

Die bisher bereits bestehende Möglichkeit der Förderung der **Vorbereitung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses** als Ermessensleistung wurde im Rahmen der Weiterentwicklung wirksamer Arbeitsmarktinstrumente zum **Rechtsanspruch** ausgebaut (§ 61a SGB III - neu). Jugendliche können (nach

Nr. 22/09 (17. März 2009)

Das Dokument gibt nicht notwendigerweise die Auffassung des Deutschen Bundestages oder seiner Verwaltung wieder und ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Verwertung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der Abteilung W.

Erfüllung der Vollzeitschulpflicht) den Abschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Erwachsene im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme erwerben.

Die Vermittlung aus einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in eine betriebliche Berufsausbildung soll ab September 2010 durch die Zahlung einer erfolgsbezogenen Pauschale an den Maßnahmeträger gefördert werden (§ 69 SGB III - neu).

Im Rahmen der **Förderung der Berufsausbildung** (§§ 240 ff. SGB III) wird den Trägern einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ermöglicht, Teilnehmer an ausbildungsbegleitenden Hilfen auch nach Abbruch einer Ausbildung bis zur Aufnahme einer sich anschließenden betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung in der Maßnahme zu belassen. Damit Teilqualifizierungen für einen potentiellen Arbeitgeber erkennbar sind, sind die Träger verpflichtet, im Falle des Abbruchs bereits erfolgreich absolvierte Ausbildungsteile zu bescheinigen.

Die Erprobungsfrist für den **Eingliederungszuschuss für Ältere** (§ 421f SGB III) und die **Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer** (§ 421j SGB III) wurde bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

Abschaffung weniger wirksamer oder kaum genutzter Instrumente

Abgeschafft wurden etwa der Eingliederungszuschuss bei Unternehmensneugründungen, die sog. „Job-Rotation“, die institutionelle Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie des Jugendwohnheimbaus, die befristet geregelt sog. „Infrastrukturmaßnahmen“, die beschäftigungsbegleitenden Eingliederungshilfen und der sog. „Beitragsbonus“ für ältere Arbeitnehmer.

Neuordnung und Modifizierung der Leistungen nach dem SGB II

§ 16 SGB II regelt nunmehr eindeutig und abschließend, welche **Instrumente der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III** auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige eingesetzt werden können. Eventuelle Abweichungen bei Voraussetzungen und Rechtsfolgen wurden berücksichtigt. Ergänzend werden **eigenständige Förderinstrumente** im SGB II geschaffen oder vorhandene modifiziert (§ 16a-g SGB II). Damit entfallen die früheren sog. „sonstigen weiteren Leistungen“ nach § 16 Abs. 2 SGB II (alt).

So werden beispielsweise **Leistungen zur Eingliederung an Selbständige** für die Beschaffung von Sachgütern auf maximal 5.000 Euro begrenzt und eine hinreichend sichere Prognose zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Unternehmens gefordert, die von einer fachkundigen Stelle erstellt werden soll (§ 16c SGB II).

Erstmals ins SGB II eingeführt wurde in diesem Zusammenhang die bisher nur aus dem SGB III bekannte **freie Förderung** zur Erweiterung der gesetzlichen Eingliederungsleistungen (§ 16f SGB II). Den Agenturen für Arbeit wird **zeitlich unbegrenzt** gestattet, **10%** der auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für die freie Förderung einzusetzen. Die damit finanzierten Maßnahmen dürfen die gesetzlichen Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen davon sind aber Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit nicht mit Aussicht auf Erfolg auf andere Gesetzesgrundlagen des SGB II oder des SGB III zurückgegriffen werden kann.

§ 16g SGB II ermöglicht künftig bei **Wegfall der Hilfebedürftigkeit** während einer Maßnahme, unter bestimmten Voraussetzungen die Eingliederungsleistungen - abweichend vom Regelfall der Darlehensgewährung - als Zuschuss zu erbringen.

Da ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache eine wesentliche Voraussetzung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt darstellen, werden erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund, die nicht über die für eine Erwerbstätigkeit notwendigen Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) verfügen, künftig zur Teilnahme an einem **Sprachkurs** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet (§ 3 Abs. 2b SGB II).

Quellen:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Material zur Information: Alles auf einen Blick – Die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, Berlin, 7.10.2008.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/10810 vom 8.11.2008
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 16/11233.
- Zur Rechtslage vor dem 1.1.2009: BUG, Arnold (2007): Die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Deutschland. Dokumentation vom 25.01.2008. Reg.-Nr. WD 6 - 3000-015/08. Berlin: Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste.

Verfasser/in: RD Arnold Bug, RRefn Wiebke Jennifer Posmann, Fachbereich WD 6, Arbeit und Soziales